

Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2026

KR-Nr. 157a/2022

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der
Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend
Eine kantonale Gerichtsinstanz
in Steuerverfahren**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom
28. Januar 2026,

beschliesst:

I. Auf die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren vorgelegte Änderung der Kantonsverfassung, des Steuergesetzes und weiterer Erlasse betreffend Instanzenzug in Steuerverfahren wird nicht eingetreten.

II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 157/2022 erledigt ist.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

*Bericht des Regierungsrates:***A. Ausgangslage*****1. Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren***

Die Kantonsräte Michael Zeugin, Winterthur, Roland Scheck, Zürich, und Dieter Kläy, Winterthur, haben am 16. Mai 2022 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat des Kantons Zürich wird beauftragt, dem Kantonsrat des Kantons Zürich eine Gesetzesvorlage vorzulegen, die für Steuerverfahren nur noch eine kantonale Gerichtsinstanz vorsieht, die grundsätzlich als Kollegialgericht tagt.

Mit Beschluss Nr. 1190/2022 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen, insbesondere weil sich der Rechtsschutz für die Steuerpflichtigen mit nur einer kantonalen Gerichtsinstanz erheblich verringern würde.

Am 21. August 2023 hat der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 157/2022 mit 94 zu 72 Stimmen an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2024 hat der Regierungsrat die Finanzdirektion ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zu zwei Gesetzesentwürfen zur Umsetzung der Motion (Variante Steuergericht und Variante Verwaltungsgericht) durchzuführen (RRB Nr. 534/2024). Die Vernehmlassung dauerte vom 7. Juni bis zum 18. Oktober 2024.

Der Regierungsrat hat im Geschäftsbericht 2024 dem Kantonsrat beantragt, die Motion über den Geschäftsbericht abzuschreiben, insbesondere weil in der Vernehmlassung das Anliegen der Motion von allen Verbänden, welche die Interessen der Steuerpflichtigen wahrnehmen, und von einer klaren Mehrheit der Gemeinden abgelehnt wurde.

Am 7. Juli 2025 hat der Kantonsrat im Rahmen der Debatte über den Geschäftsbericht des Regierungsrates die Motion ohne Gegenantrag nicht als erledigt abgeschrieben.

2. Geltendes Recht

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14) muss die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerbehörde bei einer unabhängigen Justizbehörde Rekurs erheben können. Gemäss Art. 50 Abs. 3 StHG kann das kanto-

nale Recht den Weiterzug des Rekursentscheids an eine weitere verwaltungsunabhängige kantonale Instanz vorsehen. Das StHG erlaubt somit ein ein- oder zweistufiges kantonales Rechtsmittelverfahren. Das geltende Recht im Kanton Zürich sieht für Steuerverfahren grundsätzlich einen doppelten kantonalen Instanzenzug vor. Dabei wird die Einsprache nicht mitgezählt, wird sie doch durch die verfügende Behörde selbst und nicht durch eine Rekursinstanz oder eine Justizbehörde erledigt. Die erste von der Verwaltung unabhängige Instanz ist das Steuerrekursgericht (§§ 112 ff. Steuergesetz [StG, LS 631.1]). Dieses überprüft die Einspracheentscheide der Verwaltung mit voller Kognition. So können beim Steuerrekursgericht alle Mängel des angefochtenen Einspracheentscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden (§ 147 Abs.3 StG). Dementsprechend kann das Steuerrekursgericht sowohl den Sachverhalt als auch Rechts- und Ermessensverletzungen überprüfen. Die Entscheide des Steuerrekursgerichts können sodann beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Kognition des Verwaltungsgerichts beschränkt sich auf die Rechtskontrolle (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, vgl. § 153 Abs.3 StG). Dem Verwaltungsgericht ist es jedoch verwehrt, das vom Steuerrekursgericht in Übereinstimmung mit dem Gesetz ausgeübte Ermessen auf Angemessenheit hin zu überprüfen (RB 1999 Nr. 147). Zudem besteht vor Verwaltungsgericht ein Novenverbot. Tatsachen oder Beweismittel, die nicht spätestens im Verfahren vor Steuerrekursgericht behauptet bzw. vorgelegt oder angerufen worden sind, dürfen im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht nachgebracht werden (RB 1999 Nrn. 149 und 150). Die Urteile des Verwaltungsgerichts können (ohne Streitwertminimum) beim Bundesgericht angefochten werden.

Das geltende Recht sieht verschiedene Ausnahmen vom doppelten Instanzenzug vor:

- Das Verwaltungsgericht amtet als einzige Instanz für Rekurse und Beschwerden betreffend Nachsteuern (§ 162 Abs.3 StG), Bussen (§ 252 Abs.1 StG), Steuererlasse (§ 185 Abs.1 StG), Steuersicherungen (§ 181 Abs.3 StG) sowie die Ausstellung von Steuerausweisen (§ 122 Abs.4 StG).
- Das Steuerrekursgericht amtet als einzige kantonale Instanz für Beschwerden betreffend die Verrechnungssteuer (Art. 54 Abs.1 und Art. 56 Verrechnungssteuergesetz [SR 642.21]).

Heute erledigt das Steuerrekursgericht als erste Gerichtsinstanz rund 520 Steuerfälle pro Jahr. Das Verwaltungsgericht entscheidet im Steuerbereich über rund 50 Fälle als erste und einzige kantonale Instanz und über rund 120 Fälle als zweite kantonale Instanz.

3. Auswirkungen der Abschaffung einer kantonalen Instanz in Steuerverfahren

Die Abschaffung einer kantonalen Instanz in Steuerverfahren wurde bereits 1992 im Vorentwurf zur Totalrevision des Steuergesetzes in Erwägung gezogen. Da ein Abbau des Rechtsschutzes im Vernehmlassungsverfahren von verschiedener Seite abgelehnt worden war, hat der Regierungsrat dem Kantonsrat dann aber den Beibehalt von zwei kantonalen Rechtsmittelinstanzen beantragt. Der Kantonsrat hat dem Antrag des Regierungsrates zugestimmt.

Der Wechsel zu einem einfachen Instanzenzug würde den Rechtsschutz der Steuerpflichtigen erheblich verringern. Wird der Entscheidung der Steuerbehörde heute von zwei unabhängigen kantonalen Gerichtsbehörden überprüft, würde künftig nur noch eine Überprüfung auf kantonomer Ebene vorgenommen.

In Bereichen, die nicht durch das StHG geregelt sind (z. B. das gesamte Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge, vgl. Art. 1 Abs. 3 StHG), wird die Rechtsanwendung durch das Bundesgericht nur auf Willkür überprüft. In diesen Bereichen würde die Rechtsanwendung der Verwaltung somit nur noch durch die verbleibende kantonale Gerichtsinstanz uneingeschränkt überprüft. Der Abbau des Rechtsschutzes wäre in diesen Bereichen somit besonders ausgeprägt.

Weiter ist die zweistufige Überprüfungsmöglichkeit durch eine Rekursinstanz und ein Gericht im Grundsatz in Art. 77 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) verankert. In begründeten Fällen kann das Gesetz Ausnahmen vorsehen. Dementsprechend soll ein einfacher kantonaler Instanzenzug im Verwaltungsverfahren die Ausnahme darstellen. Der im Grundsatz vorgesehene doppelte Instanzenzug mit voller Kognition beim Steuerrekursgericht und eingeschränkter Kognition und Novenverbot beim Verwaltungsgericht entspricht dieser verfassungsmässigen Vorgabe. Mit den Ausnahmen vom doppelten Instanzenzug wird ausreichend berücksichtigt, dass in bestimmten Verfahren (z. B. Nachsteuern oder Steuersicherungen) ein kürzerer Rechtsmittelweg erforderlich ist.

Der kantonale Vergleich zeigt, dass 15 Kantone über bloss eine kantonale Rechtsmittelinstanz in Steuersachen verfügen (LU, UR, SZ, NW, ZG, FR, SO, SH, AR, AI, GR, VD, TI, VS und NE). In den anderen elf Kantonen (BE, OW, GL, BS, BL, SG, AG, TG, GE, JU und ZH) ist grundsätzlich ein doppelter kantonaler Instanzenzug vorgesehen (vgl. estv.admin.ch/de/steuerinformationen). Die bevölkerungsstarken Kantone Zürich, Bern, Aargau, St. Gallen und Genf haben sich für zwei kantonale Rechtsmittelinstanzen und damit für einen umfassenderen Rechtsschutz ihrer Steuerpflichtigen entschieden.

Mit der ausdrücklichen Regelung in Art. 50 Abs. 3 StHG, wonach die Kantone ein zweistufiges Rechtsmittelverfahren vorsehen können, wurde unter anderem bezweckt, das Bundesgericht zu entlasten (BBl 1983 III 136). Als oberstes Gericht sollte das Bundesgericht nur über Fälle von grosser Bedeutung entscheiden müssen. Die Abschaffung einer kantonalen Instanz würde dem entgegenwirken und die Anzahl der Beschwerden an das Bundesgericht in Steuersachen erhöhen.

B. Vernehmlassungsverfahren

1. Zwei Varianten: Steuergericht oder Verwaltungsgericht

Für die Einführung des einstufigen Instanzenzugs in Steuersachen gibt es grundsätzlich zwei Varianten. Bei der Variante Steuergericht würde das heutige Steuerrekursgericht zugleich als erste und letzte kantonale Instanz eingesetzt und müsste neu auch über die heute vom Verwaltungsgericht als einziger Instanz entschiedenen Fälle entscheiden. Dazu müsste Art. 74 Abs. 2 KV geändert und das Steuerrekursgericht als weiteres oberstes kantonales Gericht bezeichnet werden. Bei der Variante Verwaltungsgericht müsste hingegen das Verwaltungsgericht die heute durch das Steuerrekursgericht erledigten Fälle übernehmen. Zudem müsste das Steuerrekursgericht aufgehoben werden. Auch für diese Variante wäre eine Verfassungsänderung erforderlich.

2. Vernehmlassungsvorlage vom 22. Mai 2024

In der Vernehmlassungsvorlage vom 22. Mai 2024 wurden zwei Gesetzesentwürfe zu den Varianten Steuergericht und Verwaltungsgericht zur Umsetzung der Motion vorgeschlagen (vgl. RRB Nr. 534/2024).

Bei der ersten Variante amtet das heutige Steuerrekursgericht zugleich als erste und letzte kantonale Gerichtsinstanz in Steuersachen. Der bisherige Weiterzug an das Verwaltungsgericht im zweistufigen Verfahren entfällt. Weiter ersetzt das Steuerrekursgericht das Verwaltungsgericht als Gerichtsinstanz auch in den rund 50 Verfahren, in denen das Verwaltungsgericht bisher in Steuersachen als einzige Gerichtsinstanz für Rekurse und Beschwerden amtete. Das Verwaltungsgericht würde daher als Gerichtsinstanz in Steuersachen entfallen. Der Rekurs als Rechtsmittel würde wegfallen und das Steuerrekursgericht neu als Steuergericht bezeichnet.

Da das Steuergericht nun als oberste Gerichtsinstanz in Steuersachen amtiert, muss Art. 74 Abs. 2 KV geändert und das Steuergericht als zusätzliches oberstes kantonales Gericht neben dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht und dem Sozialversicherungsgericht eingesetzt werden.

Bei der zweiten Variante amtiert das Verwaltungsgericht zugleich als erste und letzte kantonale Gerichtsinstanz in Steuersachen. Das Steuerrekursgericht entfällt als Gerichtsinstanz in Steuersachen und wird aufgehoben. Das Verwaltungsgericht würde daher die heute durch das Steuerrekursgericht behandelten rund 520 Steuerverfahren übernehmen. Hingegen würden die rund 120 Verfahren entfallen, in denen das Verwaltungsgericht heute als zweite Gerichtsinstanz entscheidet.

Wie bei Variante 1 ist der einstufige Instanzenzug für Steuerverfahren in Art. 77 KV ausdrücklich aufzuführen, da für das Steuerverfahren eine allgemeine Abweichung vom zweistufigen Instanzenzug nicht begründet ist. Auch bei Variante 2 bedarf die Einführung eines einstufigen Instanzenzugs in Steuersachen daher einer Änderung der Kantonsverfassung.

Bei Variante 1 mit dem Steuerrekursgericht als einziger kantonaler Gerichtsinstanz wären nach Schätzungen des Steuerrekursgerichts zur Bewältigung der zusätzlichen Verfahren zusätzlich 100 Stellenprozente für Richterinnen und Richter, 100 Stellenprozente auf Gerichtsschreiberebene und 50 Stellenprozente für administratives Personal nötig, sofern die heutige Einzelrichterkompetenz beibehalten wird. Bei Wegfall der heutigen Einzelrichterkompetenz wären zusätzlich 300 Stellenprozente für Richterinnen und Richter, 100 Stellenprozente auf Gerichtsschreiberebene und 50 Stellenprozente für administratives Personal nötig. Auf Stufe Verwaltungsgericht könnten nach Schätzungen des Verwaltungsgerichts 100 Stellenprozente auf der Ebene der Richterinnen und Richter, 150 Stellenprozente bei der juristischen Kanzlei und 50 Stellenprozente in der Administration eingespart werden. Insgesamt würde dies bei Wegfall der heutigen Einzelrichterkompetenz zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 980 000 und bei Beibehaltung der heutigen Einzelrichterkompetenz zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 380 000 führen.

Bei Variante 2 mit dem Verwaltungsgericht als einziger kantonaler Gerichtsinstanz wären nach Schätzungen des Verwaltungsgerichts zur Bewältigung der zusätzlichen Verfahren zusätzlich 500 Stellenprozente für Richterinnen und Richter, 500 Stellenprozente für juristisches Personal und 200 Stellenprozente für administratives Personal nötig, sofern die heutige Einzelrichterkompetenz beibehalten wird. Bei Wegfall der heutigen Einzelrichterkompetenz wären weitere 100 Stellenprozente auf Ebene der Richterinnen und Richter erforderlich. Durch den Wegfall des Steuerrekursgerichts würden Kosteneinsparungen von jährlich rund

Fr. 3400000 entstehen. Unter dem Strich würde dies bei Wegfall der heutigen Einzelrichterkompetenz zu jährlichen Minderkosten von rund Fr. 260000 und bei Beibehaltung der heutigen Einzelrichterkompetenz zu jährlichen Minderkosten von rund Fr. 560000 führen.

Die Einführung des einstufigen Instanzenzugs in Steuersachen würde in beiden Varianten für die jährlich rund 120 Steuerverfahren, in denen heute zwei kantonale Gerichtsinstanzen durchlaufen werden, grundsätzlich zu einer zeitlichen Verkürzung von rund sechs Monaten führen. Auch ergeben sich für die Parteien grundsätzlich tiefere Gerichts- und Verfahrenskosten.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die zwei Gesetzesentwürfe zu den Varianten Steuergericht und Verwaltungsgericht wurden den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, den politischen Gemeinden, ausgewählten Verbänden, dem Steuerrekursgericht, dem Verwaltungsgericht und dem Bundesgericht zur Vernehmlassung zugestellt. Die Vernehmlassung dauerte vom 7. Juni bis zum 18. Oktober 2024.

Von drei politischen Parteien sind Stellungnahmen eingegangen, wobei der Übergang zum einstufigen Instanzenzug von der FDP und der GLP befürwortet und von der SP abgelehnt wird. Die FDP und die GLP unterstützen die Straffung des Instanzenzugs und die Verkürzung der Gerichtsverfahren um sechs Monate. Für die SP sind keine Gründe für ein Abweichen vom zweistufigen Instanzenzug ersichtlich. Ein einstufiger Instanzenzug bilde bei bevölkerungsreichen Kantonen die Ausnahme und würde zu einem Abbau des Rechtsschutzes führen. Alle drei politischen Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, bevorzugen die Variante Steuergericht als Fachgericht, was die fachliche Kompetenz und die Akzeptanz fördere.

Die Verbände Expertsuisse, Treuhand Suisse, der Zürcher Anwaltsverband, der Verband der Gemeindesteuerämter, das Verwaltungsgericht und das Steuerrekursgericht lehnen den einstufigen Instanzenzug ab. Insbesondere die Verringerung des Rechtsschutzes für die Bevölkerung und die nur geringen Vorteile betreffend Verfahrensdauer und Kosten sprächen gegen einen einstufigen Instanzenzug. Das bestehende zweistufige Verfahren stelle ein funktionierendes Gesamtsystem mit einer hohen Qualität der Rechtsprechung dar und führe zu einer Entlastung des Bundesgerichts. Zudem bestehe in verschiedenen Bereichen nur eine Willkürkontrolle durch das Bundesgericht, sodass eine Rechtskontrolle durch ein zweitinstanzliches Gericht unabdingbar sei. Die bestehende Einzelrichterzuständigkeit mit der geltenden Streitwertgrenze habe sich bewährt und sei auf jeden Fall beizubehalten, ansonsten keine

Straffung und Kosteneinsparung erfolge. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und der Verein der Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) befürworten einen einstufigen Instanzenzug. Die Verkürzung des Instanzenzugs mit tieferen Gerichts- und Verfahrenskosten für die Parteien werde begrüsst. Der Rechtsschutz werde genügend gewahrt. Hingegen sei die Einzelrichterzuständigkeit mit möglichst hoher Streitwertgrenze beizubehalten. Auch das verwaltungsinterne Rekursverfahren sei beizubehalten. Expert-suisse, Treuhand Suisse, der GPV und der VZGV bevorzugen die Variante Verwaltungsgericht, insbesondere aufgrund der tieferen Kosten und wegen der grösseren Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts.

24 Gemeinden, darunter Zürich und Winterthur, lehnen einen einstufigen Instanzenzug ab. Die bestehende Regelung habe sich bewährt und führe zu einer hohen Rechtssicherheit. Ein einstufiger Instanzenzug verringere den Rechtsschutz für die Bevölkerung und führe nur zu geringen finanziellen Einsparungen. In mehreren Stellungnahmen wird die Beibehaltung der Einzelrichterzuständigkeit mit bestehender Streitwertgrenze verlangt und die Verlagerung der verwaltungsinternen Verfahren an die Gerichte abgelehnt. Neun Gemeinden stimmen einem einstufigen Instanzenzug zu. Die Beschleunigung der Steuerverfahren mit einer Senkung der Kosten wird begrüsst. Die verwaltungsinternen Rekursmöglichkeiten sollen hingegen beibehalten werden.

C. Vorlage zur Umsetzung der Motion

1. Steuergericht als Fachgericht

Da in der Vernehmlassung von allen drei politischen Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, die Variante Steuergericht bevorzugt wurde, wird in der vorliegenden Gesetzesvorlage diese Variante zur Umsetzung der Motion unterbreitet.

Beim einstufigen Instanzenzug soll das heutige Steuerrekursgericht zugleich als erste und letzte kantonale Gerichtsstanz in Steuersachen amten. Der bisherige Weiterzug an das Verwaltungsgericht im zweistufigen Verfahren entfällt. Weiter ersetzt das Steuerrekursgericht das Verwaltungsgericht als Gerichtsstanz auch in Verfahren, in denen das Verwaltungsgericht bisher in Steuersachen als einzige Gerichtsstanz für Rekurse und Beschwerden amtete, d. h. in Verfahren betreffend Nachsteuern (§ 162 Abs. 3 StG), Bussen (§ 252 Abs. 1 StG), Steuerbezug (§ 178 Abs. 1 StG), Steuererlasse (§ 185 Abs. 1 StG), Steuersicherungen (§ 181 Abs. 3 StG) sowie die Ausstellung von Steuerausweisen (§ 122 Abs. 4 StG). Das Verwaltungsgericht würde als Gerichtsstanz in Steuersachen entfallen.

Weil beim einstufigen Instanzenzug der Rekurs als Rechtsmittel im Steuerverfahren wegfällt, ist eine Änderung der Bezeichnung der Gerichtsstanz von Steuerrekursgericht in Steuergericht angebracht. Da das Steuergericht nun als oberste Gerichtsstanz in Steuersachen amtiert, muss Art. 74 Abs. 2 KV geändert und das Steuergericht als zusätzliches oberstes kantonales Gericht neben dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht und dem Sozialversicherungsgericht eingesetzt werden.

Nach Art. 77 Abs. 1 KV gewährleistet das Gesetz im Verwaltungsverfahren einen zweifachen Instanzenzug, d.h. die Überprüfung der Anordnung durch eine erste Rekursinstanz und die gerichtliche Überprüfung durch eine zweite Instanz. In begründeten Fällen kann das Gesetz Ausnahmen vorsehen. Da sich für das Steuerverfahren eine allgemeine Abweichung vom zweistufigen Instanzenzug nicht begründen lässt, ist der einstufige Instanzenzug für Steuerverfahren im neuen Art. 77 Abs. 3 KV ausdrücklich aufzuführen.

Da das Steuerrekursgericht bereits heute in den meisten Fällen als erste Gerichtsstanz in Steuersachen amtiert, bleibt die Tätigkeit des Gerichts bei der Einführung eines einstufigen Instanzenzugs in wesentlichen Teilen unverändert. Neben der Umbenennung in Steuergericht würde es sich beim Gericht nun um ein selbstständiges oberstes kantonales Gericht entsprechend dem Sozialversicherungsgericht handeln. Für die Regelungen betreffend Stellung und Sitz des Gerichts (§ 112 StG), Bestand und Wahl der Richterinnen und Richter (§ 113 StG), Unvereinbarkeit (§ 113a StG) und Offenlegung von Interessenbindungen (§ 113b StG) können die Bestimmungen über das Sozialversicherungsgericht des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer, LS 212.81) analog übernommen werden.

Mit der Motion wird verlangt, dass das Gericht grundsätzlich als Kollegialgericht entscheidet. Die Schwelle des Streitwertes, bis zu dem einzelrichterlich entschieden werden kann, soll deutlich gesenkt oder abgeschafft werden. Dies soll zu einer Stärkung des Rechtsschutzes führen. In der Vernehmlassungsvorlage war daher im Entwurf von § 114 StG vorgesehen, dass das Gericht seinen Entscheid grundsätzlich in Dreierbesetzung trifft und dass einzelrichterlich nur über Beschwerden entschieden wird, die offensichtlich unzulässig sind, durch Rückzug, Vergleich oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind (vgl. RRB Nr. 534/2024). In der Vernehmlassung wurde jedoch in vielen Stellungnahmen verlangt, die bestehende Einzelrichterzuständigkeit mit der geltenden oder mit möglichst hoher Streitwertgrenze beizubehalten, insbesondere weil ansonsten keine Straffung der Verfahren und Kosteneinsparung erfolge.

Die streitwertgebundene Einzelrichterzuständigkeit hat sich in der Gerichtspraxis bewährt. Das Verwaltungsgericht (§ 38b Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG, LS 175.2]), Fr. 20000) und das Sozialversiche-

rungsgericht (§ 11 GSVGer, Fr. 30000, erst 2021 eingeführt) als oberste Gerichte in der öffentlichen Rechtspflege haben eine solche. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im Steuerbereich eine andere Regelung gelten sollte. Eine Ausweitung der Gesamtgerichtszuständigkeit würde zudem zu einer erheblichen Mehrbelastung der Richterschaft und damit auch zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, da diese Fälle nun nicht mehr von zwei (eine Richterin oder ein Richter und eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber), sondern von vier (drei Richterinnen und Richter sowie eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber) Personen zu bearbeiten wären. Bisher fiel auf Stufe Steuerrekursgericht rund ein Drittel der Geschäfte (jährlich rund 180 bis 200 Fälle) unter die Einzelrichterkompetenz. Aus diesen Gründen und aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wird daher im vorgeschlagenen § 114 StG die bestehende Einzelrichterzuständigkeit mit der geltenden Streitwertgrenze beibehalten.

Gemäss § 115 E-StG sollen auch beim einstufigen Instanzenzug in Steuersachen für das Verfahren vor Steuergericht weiterhin ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs (§§ 19 ff. VRG) und nicht die Bestimmungen über die Beschwerde (§§ 41 ff. VRG) gelten, da die Rüge der Unangemessenheit (§ 20 Abs. 1 lit. c VRG) und das Vorbringen neuer Tatsachenbehauptungen und neuer Beweismittel (§ 20a Abs. 2 VRG) im erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren grundsätzlich zulässig ist.

Die Regelungen über die Besoldung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmitglieder (§ 116 E-StG) und über die Organisation und Verwaltung (§§ 117, 118, 118a E-StG) des Steuergerichts entsprechen den analogen Regelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für das Verwaltungsgericht oder des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht für das Sozialversicherungsgericht.

Als Bezeichnung für das Rechtsmittel bei einem einstufigen kantonalen Instanzenzug könnte neben Beschwerde auch Rekurs gewählt werden. In Art. 50 StHG wird die Bezeichnung Rekurs verwendet. Da im Kanton Zürich das Rechtsmittel an die höchste kantonale Gerichtsinstanz in der Regel als Beschwerde bezeichnet wird und auch im Steuerverfahren der direkten Bundessteuer die Bezeichnung Beschwerde verwendet wird (vgl. Art. 140 ff. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [SR 642.11]), ist die Bezeichnung Beschwerde vorzuziehen. Weiter heisst auch bei der Verrechnungssteuer das Rechtsmittel Beschwerde (Art. 54 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer [SR 642.21]). Unterschiedliche Bezeichnungen für die grundsätzlich gleichen Rechtsmittel in den verschiedenen Steuerverfahren wären für die Steuerpflichtigen verwirlich.

Beim einstufigen Instanzenzug sind für das Rechtsmittelverfahren grundsätzlich die bisherigen Regeln für die erste Instanz anzuwenden. So entscheidet das Steuergericht wie bisher das Steuerrekursgericht mit voller Kognition und kann sowohl den Sachverhalt als auch Rechts- und Ermessensverletzungen überprüfen. Die in den §§ 147–152 E-StG festgelegten Regeln für das Beschwerdeverfahren entsprechen daher – abgesehen von der neuen Bezeichnung der Gerichtsinstanz und des Rechtsmittels – den bisherigen Regeln für den Rekurs an das Steuerrekursgericht. Die bisherige Regelung gemäss § 149 Abs. 1 StG, wonach das Gericht innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen entscheidet, soll jedoch wegfallen, da eine solche Frist für ein unabhängiges Gericht untypisch ist. Weder für das Verwaltungs- noch für das Sozialversicherungsgericht besteht eine solche Frist.

Die Überprüfung des Entscheids des Steuergerichts durch eine weitere kantonale Gerichtsinstanz entfällt, womit § 153 StG aufzuheben ist. Sofern bundesrechtlich zulässig, kann gegen den Entscheid des Steuergerichts die Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden.

Der einstufige kantonale Instanzenzug mit dem Steuergericht als Gerichtsinstanz soll auch bei Rechtsmittelverfahren zum Ausstand gelten (§ 119 E-StG). Der Rekurs als Rechtsmittel fällt in Steuersachen weg. Gegen einen Ausstandsentscheid des kantonalen Steueramtes entfällt daher der Rekurs an die Finanzdirektion und ist direkt Beschwerde an das Steuergericht zu erheben. Gegen den Entscheid des Steuergerichts besteht die Möglichkeit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

In der Vernehmlassung wurde von vielen Seiten gefordert, dass die bisherigen verwaltungsinternen Rekursmöglichkeiten beibehalten werden. Diese hätten sich bewährt und führten zur Entlastung der Gerichte und zur Senkung der Verfahrenskosten für die Steuerpflichtigen. Anders als in der Vernehmlassungsvorlage sollen daher verwaltungsinterne Anfechtungsmöglichkeiten beibehalten werden. Um das Verfahren möglichst zu vereinfachen, wird der verwaltungsinterne Rekurs in verschiedenen Bestimmungen durch eine Einsprache an das kantonale Steueramt ersetzt. Bei Rechtsmittelverfahren betreffend Steuerausweisen (§ 122 E-StG) ersetzt daher die Einsprache an das kantonale Steueramt den Rekurs an die Finanzdirektion und ist gegen den Entscheid des kantonalen Steueramtes Beschwerde an das Steuergericht zu erheben. Gegen den Entscheid des Steuergerichts besteht die Möglichkeit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Im Verfahren zum Steuerbezug der Staats- und Gemeindesteuern sollen die bisherigen verwaltungsinternen Anfechtungsmöglichkeiten auf Gemeinde- und Kantonsstufe beibehalten werden. Gegen den Ein-

spracheentscheid der Gemeinde kann daher wie bisher ein Rekurs beim kantonalen Steueramt erhoben werden. Für das Rekursverfahren sollen die Bestimmungen über das Einspracheverfahren für die Staatssteuern sinngemäss gelten. Der Entscheid des kantonalen Steueramtes kann mit Beschwerde beim Steuergericht angefochten werden (§ 178 E-StG). Gegen den Entscheid des Steuergerichts besteht noch die Möglichkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Davon ausgenommen sind Entscheide über Zahlungserleichterungen, da kein Rechtsanspruch auf Zahlungserleichterungen besteht.

Im Steuererlassverfahren entfällt der Rekurs an die Finanzdirektion. Da die verwaltungsinterne Anfechtungsmöglichkeit aber beibehalten werden soll, können die Steuerpflichtigen gegen den Steuererlassentscheid der Erlassbehörde der Gemeinde Einsprache beim kantonalen Steueramt erheben. Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes können die Steuerpflichtigen und die Gemeinde Beschwerde beim Steuergericht erheben (§ 185 E-StG). Das kantonale Steueramt kann den Steuererlassentscheid der Gemeinde direkt mit Beschwerde beim Steuergericht anfechten. Da diese Anfechtung durch das kantonale Steueramt bisher sehr selten vorkam, kann die bisherige Regelung des Mindesterlassbetrags für das Rechtsmittel entfallen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid des Steuergerichts an das Bundesgericht ist in der Regel nicht möglich, da kein Rechtsanspruch auf einen Steuererlass besteht.

Auch bei den allgemeinen Gemeindesteuern und den Kirchensteuern findet aufgrund der Verweisung auf die Staatssteuern in den §§ 189 und 196 StG und der Verweisung auf die Gemeindesteuern in § 204 StG der einstufige Instanzenzug mit dem Steuergericht als Gerichtsinstanz Anwendung. Dies gilt ebenfalls für die Grundstückgewinnsteuer (§§ 212–214 StG). Der Einspracheentscheid der Grundsteuerbehörde der Gemeinde kann mit Beschwerde beim Steuergericht angefochten werden (§ 212 E-StG). Das Verwaltungsgericht entfällt als zweite kantonale Gerichtsinstanz (§ 213 StG wird aufgehoben). Der Entscheid des Steuergerichts betreffend Grundstückgewinnsteuer kann mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Im Steuerstrafverfahren (§§ 243 ff. StG) bestand bereits bisher ein einstufiger Instanzenzug mit dem Verwaltungsgericht als Gerichtsinstanz. Neu tritt das Steuergericht an die Stelle des Verwaltungsgerichts für die gerichtliche Beurteilung.

Der einstufige kantonale Instanzenzug mit der Beschwerde als Rechtsmittel und dem Steuergericht als einziger Gerichtsinstanz gilt auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuer (§§ 43 ff. Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz [ESchG, LS 632.1]). Das Verwaltungsgericht entfällt als Gerichtsinstanz. Der Entscheid des Steuergerichts kann mit

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden. Da es sich beim Recht zur Erbschafts- und Schenkungssteuer um kantonales Recht handelt, wird die Rechtsanwendung durch das Bundesgericht nur auf einen Verstoß gegen Bundes- oder Völkerrecht – hauptsächlich auf die Verletzung des Willkürverbots – überprüft. Nicht zulässig ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht gegen Entscheide des Steuergerichts über Zahlungserleichterungen (§ 61 ESchG) oder über den Erlass der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 64 Abs. 2 ESchG). Bei Entscheiden über den Erlass der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine Einsprache an die Finanzdirektion anstelle des bisherigen Rekurses vorgesehen, damit eine verwaltungsinterne Anfechtungsmöglichkeit bestehen bleibt.

Bei Rechtsmitteln gegen Erlasse (abstrakte Normenkontrolle) ist der Spruchkörper des Verwaltungsgerichts in § 38a VRG festgelegt. Wie das Verwaltungsgericht, das Obergericht und das Sozialversicherungsgericht ist das Steuergericht ein oberstes kantonales Gericht. Analog den Spruchkörpern in den Bereichen des Privat- oder Strafrechts oder des Sozialversicherungsrechts soll daher im Bereich des Steuerrechts der Spruchkörper für das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle aus drei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts und aus zwei Mitgliedern des Steuergerichts bestehen (§ 38a Abs. 2 lit. c E-VRG).

Weiter sind die Regelungen in §§ 72 und 73 VRG über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und über das Verfahren vor Verwaltungsgericht in Steuersachen aufzuheben, da das Verwaltungsgericht als Gerichtsinstanz in Steuersachen entfällt.

2. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Das Steuerrekursgericht amtiert bereits heute in der Mehrheit der Steuerverfahren als erste kantonale Gerichtsinstanz. Grundsätzlich ändert sich an der Tätigkeit des Steuerrekursgerichts bzw. Steuergerichts bei einem Wegfall der zweiten kantonalen Gerichtsinstanz für diese jährlich rund 520 Verfahren nichts. Zusätzlich wären vom Steuergericht die jährlich rund 50 Verfahren zu übernehmen, in denen das Verwaltungsgericht heute als einzige kantonale Gerichtsinstanz amtiert oder das kantonale Steueramt bzw. die Finanzdirektion bislang als Rekursinstanz vorgesehen ist, d. h. die Verfahren betreffend Nachsteuern, Bussen, Steuererlasse, Steuerbezug, Steuersicherungen, Ausstand sowie die Ausstellung von Steuerausweisen. Das Steuerrekursgericht weist heute 600 Stellenprozente auf Ebene Richterinnen und Richter, 680 Stellenprozente auf Ebene des juristischen Personals und 320 Stellenprozente auf Ebene des administrativen Personals aus. Gemäss Schätzungen des

Steuerrekursgerichts wären zur Bewältigung der zusätzlichen Verfahren für das Steuergericht zusätzlich 100 Stellenprozente für Richterinnen und Richter, 100 Stellenprozente auf Gerichtsschreibenebene und 50 Stellenprozente für administratives Personal nötig, wenn wie vorliegend an der bisherigen Einzelrichterkompetenz mit Streitwertgrenze Fr. 20000 festgehalten wird. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Steuergericht anders als das bisherige Steuerrekursgericht ein höchstes kantonales Gericht ist und daher mit einer lohnmassigen Höhereinreihung der Mitarbeitenden, analog dem Sozialversicherungsgericht, zu rechnen ist. Insgesamt ergäben sich daraus nach Schätzungen des Steuerrekursgerichts personalbezogene Mehrkosten pro Jahr auf Stufe Richterinnen und Richter von Fr. 637000, auf Stufe Gerichtsschreibenden von Fr. 264000 und auf Stufe administratives Personal von Fr. 106000. Die weiteren zusätzlichen Kosten (Arbeitsplatz, Informatik usw.) wurden auf jährlich rund Fr. 40000 geschätzt. Insgesamt ergäben sich daher nach den Schätzungen des Steuerrekursgerichts auf Stufe Steuergericht jährliche Mehrkosten von rund Fr. 1050000.

Mit dem Wegfall der zweiten kantonalen Gerichtsinstanz und dem Verwaltungsgericht als Gerichtsinstanz in Steuersachen verkürzt sich die Verfahrensdauer auf kantonaler Ebene in den Steuerverfahren, die bisher beide kantonalen Gerichtsinstanzen durchliefen, um rund sechs Monate. Dies waren bisher jährlich rund 120 Steuerverfahren. Zusammen mit den Steuerverfahren, in denen das Verwaltungsgericht heute als einzige kantonale Gerichtsinstanz amtet, entfallen auf Stufe Verwaltungsgericht jährlich rund 170 Steuerverfahren. Die 2. Abteilung des Verwaltungsgerichts, die steuerrechtliche und migrationsrechtliche Fälle behandelt, hat auf Ebene der Richterinnen und Richter 250 Stellenprozente, 400 Stellenprozente bei der juristischen Kanzlei und 130 Stellenprozente in der Administration. Nach Schätzungen des Verwaltungsgerichts könnten mit dem Wegfall des Verwaltungsgerichts als Gerichtsinstanz in Steuersachen unter Berücksichtigung der Grundbelastung durch nicht rechtsprechungsbezogene Aufgaben (z. B. Personalführung) und des abteilungsübergreifend arbeitenden Personals (z. B. Ausfertigung von Urteilen) und der hierfür weiterhin erforderlichen Infrastruktur beim Verwaltungsgericht 100 Stellenprozente auf der Ebene der Richterinnen und Richter, 150 Stellenprozente bei der juristischen Kanzlei und 50 Stellenprozente in der Administration eingespart werden. Infrastrukturmässig wären etwa fünf Arbeitsplätze entbehrlich. Dies entspräche finanziellen Einsparungen von jährlich rund Fr. 670000.

Insgesamt führt daher die Einführung des einstufigen Instanzenzugs in Steuersachen nach den Schätzungen des Steuerrekursgerichts und des Verwaltungsgerichts zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 380000. Die Mehrkosten wären hauptsächlich auf die lohnmassige

Höhereinstufung der Mitarbeitenden aufgrund der Aufwertung des Steuerrekursgerichts zu einem obersten kantonalen Gericht in Steuer-sachen zurückzuführen.

3. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorgeschlagenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Motion KR-Nr. 157/2022 haben keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen zur Folge. Sie bedürfen deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

4. Obligatorisches und fakultatives Referendum

Für die vorgeschlagene Umsetzung der Motion KR-Nr. 157/2022 ist eine Änderung der Kantonsverfassung nötig. Gemäss Art. 32 lit. a KV unterliegen diese Verfassungsänderungen dem obligatorischen Referendum. Nach Art. 32 lit. f KV unterliegen Steuergesetze und ihre Änderungen, die neue Steuern einführen oder für die Einzelnen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben, dem obligatorischen Referendum. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen führen keine neuen Steuern ein und haben keine höhere Steuerbelastung zur Folge. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen unterstehen daher gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a KV dem fakultativen Referendum. Da eine Verfassungsänderung nötig ist, können die Gesetzesänderungen nur in Kraft treten, wenn die Verfassungsänderung in der Volksabstimmung angenommen wurde.

D. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat lehnt die von der Motion geforderte Einführung des einstufigen Instanzenzugs in Steuersachen nach wie vor ab. Heute durchlaufen nur rund 120 Fälle pro Jahr den doppelten Instanzenzug. Zudem soll der Rechtsschutz der Steuerpflichtigen, der sich aus dem doppelten Instanzenzug ergibt, beibehalten werden, da er höher zu gewichten ist als die von der Motion angestrebte Vereinfachung. Es lohnt sich deshalb nicht, die für die Umsetzung der Motion erforderliche Verfassungsänderung anzustreben.

In der Vernehmlassung wurde ein Übergang zu einem einstufigen Instanzenzug im Steuerverfahren grossmehrheitlich abgelehnt, vor allem wegen des Abbaus des Rechtsschutzes für die Steuerpflichtigen und der nur bescheidenen Kosteneinsparungen und Straffung des Verfahrens. Das Anliegen der Motion wurde von allen Verbänden, welche die Interessen der Steuerpflichtigen wahrnehmen, und von einer klaren Mehr-

heit der Gemeinden abgelehnt. Nur zwei politische Parteien haben sich für die Umsetzung ausgesprochen, die anderen politischen Parteien haben sich nicht oder ablehnend geäussert. Zudem führt die Umsetzung der Motion in allen möglichen Umsetzungsvarianten nur zu einer bescheidenen Kostenminderung oder sogar zu Mehrkosten. Von einem Übergang zu einem einstufigen Instanzenzug im Steuerverfahren ist daher abzusehen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, auf den vorgelegten Entwurf der Änderung der Kantonsverfassung, des Steuergesetzes und weiterer Erlasse betreffend Instanzenzug in Steuerverfahren nicht einzutreten und die Motion KR-Nr. 157/2022 als erledigt abzuschreiben.

Anhang

A. Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom; Instanzenzug in Steuerverfahren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2026,

beschliesst:

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 74. Abs. 1 unverändert.

² Die obersten Gerichte sind das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialversicherungsgericht und das Steuergericht.

Grundsätze
der Gerichts-
organisation

Art. 77. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ In Steuerverfahren gewährleistet das Gesetz den Weiterzug von Anordnungen an ein Gericht.

Verwaltungs-
rechtspflege

II. Diese Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

B. Steuergesetz (StG)

(Änderung vom; Instanzenzug in Steuerverfahren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2026,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

I. Verwaltungs-
behörden

§ 106. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Gemeindevorstand bestimmt, wer namens der Gemeinde Einsprache oder Beschwerde erheben kann.

B. Steuergericht

I. Sitz und
Stellung

§ 112. ¹ Der Kantonsrat bestimmt den Sitz des Steuergerichts.

² In seiner richterlichen Tätigkeit ist das Steuergericht unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

³ Das Gericht erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Dazu gehören statistische Angaben über den Personalbestand, die Geschäftslast und die Bearbeitungszeiten der Geschäfte.

II. Bestand und
Wahl

§ 113. ¹ Das Gericht besteht aus vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern und aus Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder fest.

² Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder. Bei den teilamtlichen Mitgliedern legt er deren Beschäftigungsgrad fest. Für die Wahl der Hälfte der Ersatzmitglieder steht dem Gericht ein Vorschlagsrecht zu.

³ Wählbar als Mitglied ist, wer

- a. ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte abgeschlossen hat oder
- b. die Ausbildung als diplomierte Steuerexperten oder diplomierter Steuerexperte abgeschlossen hat.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt sechs Jahre.

⁵ Das Steuergericht kann den Beschäftigungsrad einzelner Mitglieder des Steuergerichts mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozente verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

§ 113 a. ¹ Das Amt eines vollamtlichen Mitglieds des Steuergerichts ist mit einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit und der berufsmässigen Vertretung Dritter vor den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden unvereinbar. III. Unvereinbarkeit

² Das Amt eines teilamtlichen Mitglieds sowie eines Ersatzmitglieds des Steuergerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor dem Steuergericht unvereinbar.

³ Für die Zugehörigkeit zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken ist für die vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder die Bewilligung des Kantonsrates erforderlich.

⁴ Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

§ 113 b. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010. IV. Offenlegung von Interessenbindungen

§ 114. ¹ Das Steuergericht trifft seinen Entscheid in Dreierbesetzung. V. Besetzung

² Die voll- oder teilamtlichen Mitglieder entscheiden als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter

a. über Beschwerden, die offensichtlich unzulässig sind, durch Rückzug, Vergleich oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind,

lit. b unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 115. Die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor Steuergericht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 über den Rekurs. VI. Verfahren

§ 116. Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmitglieder. VII. Besoldung

Abs. 2 wird aufgehoben.

VIII. Vorsitz
und Personal

§ 117. ¹ Das Steuergericht wählt bei Beginn und auf Mitte einer Amtsperiode aus seinen Mitgliedern das Präsidium und das Vizepräsidium.

² Das Steuergericht stellt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär sowie das juristische und administrative Personal an.

IX. Gesamt-
gericht

§ 118. ¹ Das Gesamtgericht besteht aus den vollamtlichen und den teilamtlichen Mitgliedern. Dieses regelt organisatorische und personelle Angelegenheiten sowie Fragen der eigenen Verwaltung.

² Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

X. Verordnungs-
recht

§ 118 a. ¹ Das Gesamtgericht regelt durch Verordnung

- a. die Organisation und den Geschäftsgang,
- b. die Gebühren, Kosten und Entschädigungen,
- c. die Organisation und die Aufgaben des Sekretariats und der Kanzlei.

² Verordnungen gemäss Abs. 1 lit. a und b bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

I. Amtspflichten
1. Ausstand

§ 119. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Der Entscheid kann mit Beschwerde beim Steuergericht angefochten werden.

4. Steuer-
ausweise

§ 122. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Gegen den Entscheid des Gemeindesteueramtes können die gesuchstellende Person und der Steuerpflichtige beim kantonalen Steueramt Einsprache erheben. Der Entscheid des kantonalen Steueramtes ist mit Beschwerde beim Steuergericht anfechtbar.

Abs. 5 unverändert.

3. Mitteilung
von Entschei-
den

§ 126. Abs. 1 unverändert.

² Ist die Einsprache oder die Beschwerde zulässig, werden im Entscheid die Art des Rechtsmittels, die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzureichen ist, und die Frist für die Ergreifung des Rechtsmittels angegeben.

Abs. 3 und 4 unverändert.

F. Beschwerdeverfahren

§ 147. ¹ Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Steuergericht erheben.

I. Beschwerdeverfahren
1. Frist und Voraussetzungen

² Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

⁴ Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Erfordernissen nicht, wird dem Beschwerdeführer eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, sonst auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

§ 148. ¹ Die Beschwerdeschrift ist, sofern sich die Beschwerde nicht offensichtlich als unzulässig erweist, der Beschwerdegegnerschaft zur Beantwortung zuzustellen. Dem Beschwerdeführer wird auf Verlangen ein Doppel der Beschwerdeantwort zugestellt.

2. Verfahren

Abs. 2 unverändert.

³ Dem Steuergericht stehen dieselben Befugnisse zu wie den Steuerbehörden im Einschätzungsverfahren.

§ 149. ¹ Das Steuergericht ist in seinem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann nach Anhörung des Steuerpflichtigen die Einschätzung auch zu dessen Ungunsten ändern. Es führt das Verfahren trotz Rückzug, Vergleich oder Anerkennung der Beschwerde weiter, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz widersprechen, oder eine Gegenpartei einen abweichenden Antrag gestellt hat.

3. Entscheid

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 150. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Er enthält die Besetzung des Steuergerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung.

4. Mitteilung

§ 150 a. Abs. 1 unverändert.

5. Vereinfachtes Verfahren

² Bei offensichtlich unzulässigen, gegenstandslos gewordenen, offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann das Steuergericht den Entscheid summarisch begründen.

³ Über Beschwerden, die durch Rückzug, Vergleich oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind, kann ohne Begründung entschieden werden, wenn den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

6. Gerichts-
gebühr

§ 150 b. ¹ Das Steuergericht legt die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Abs. 2 unverändert.

7. Kosten-
auferlegung

§ 151. ¹ Die Kosten des Verfahrens vor dem Steuergericht werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, werden sie anteilmässig aufgeteilt.

² Dem obsiegenden Beschwerdeführer werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn er bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre oder wenn er die Untersuchung des Steuergerichts durch trölerisches Verhalten erschwert hat.

Abs. 3 unverändert.

§ 153 wird aufgehoben.

II. Beschwerde
an das Bundes-
gericht

§ 154. ¹ Gegen den Entscheid des Steuergerichts können der Steuerpflichtige, das kantonale Steueramt, die Gemeinde und die Eidgenössische Steuerverwaltung Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

Abs. 2 unverändert.

3. Verfahren

§ 162. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes kann Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss.

II. Verfahren

§ 171. Abs. 1 unverändert.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs-, das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss.

VI. Rechtsmittel

§ 178. ¹ Gegen die Schlussrechnung oder den Entscheid über eine Zahlungs erleichterung kann beim Gemeindesteuernamt Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim kantonalen Steueramt erhoben werden. Gegen den Entscheid des kantonalen Steueramtes kann Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden.

² Für das Einsprache- und Rekursverfahren gelten die Bestimmungen über das Einspracheverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.

³ Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.

§ 181. Abs. 1 und 2 unverändert.

I. Sicherstellung

³ Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung Beschwerde beim Steuergericht erheben. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.

⁴ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 185. ¹ Gegen den Entscheid der Gemeinde kann der Steuerpflichtige Einsprache beim kantonalen Steueramt und das kantonale Steueramt Beschwerde beim Steuergericht erheben. Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Steuergericht erheben.

2. Beschwerde

² Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.

§ 196. Für die Anfechtung des Einspracheentscheids über Bestand und Umfang der Gemeindesteuerpflicht gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.

3. Rechtsmittel

§ 212. Gegen den Einspracheentscheid kann der Steuerpflichtige Beschwerde beim Steuergericht erheben. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.

VI. Rechtsmittel

1. Beschwerde

§ 213 wird aufgehoben.

§ 214. Das Recht, eine Beschwerde über einen Grundstückgewinnsteuerentscheid des Steuergerichts beim Bundesgericht zu erheben, steht dem Steuerpflichtigen, der Gemeinde, dem kantonalen Steueramt und der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu.

2. Beschwerde
an das Bundes-
gericht

- c. Verteidigung § 245. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Über das Begehren um Bestellung eines amtlichen Verteidigers entscheidet bis zum Eingang eines allfälligen Begehrens um gerichtliche Beurteilung die Finanzdirektion. Nach Eingang eines solchen Begehrens obliegt der Entscheid dem Steuergericht.
2. Gerichtliche Beurteilung durch das Steuergericht § 252. ¹ Der Angeschuldigte und die Gemeinde können innert 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids beim kantonalen Steueramt schriftlich Beurteilung durch das Steuergericht verlangen.
² Im Bereich der Grundsteuern steht das Recht, Beurteilung durch das Steuergericht zu verlangen, dem Angeschuldigten zu; das Begehren ist beim Gemeindesteuernamt einzureichen.
 Abs. 3–5 unverändert.
- b. Überweisung der Akten und Anklage § 253. ¹ Das Begehren um gerichtliche Beurteilung wird mit den Akten unverzüglich an das Steuergericht überwiesen.
 Abs. 2 unverändert.
- c. Vorbereitung der Hauptverhandlung § 254. ¹ Das Steuergericht orientiert die Parteien über den Eingang des Begehrens um gerichtliche Beurteilung.
² Es trifft von sich aus oder auf Antrag einer Partei die nötigen Vorkehren zur Ergänzung der Untersuchung.
- d. Hauptverhandlung § 255. ¹ Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Steuergericht von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von der Verhandlung ganz oder teilweise ausschliessen.
² Soweit erforderlich führt das Steuergericht ein Beweisverfahren durch.
³ Das Steuergericht würdigt die Beweise frei. Es ist an einen Entscheid über die Nachsteuer nicht gebunden.
 Abs. 4 unverändert.
- e. Erscheinungspflicht des Angeschuldigten § 256. ¹ Der Angeschuldigte hat persönlich zu erscheinen. Das Steuergericht kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.
 Abs. 2 unverändert.
³ War der Angeschuldigte unverschuldet verhindert, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, kann er beim Steuergericht innert fünf Tagen seit Wegfall des Hindernisses erneut das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen.

- § 257. Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.
- § 258. Gegen den Entscheid des Steuergerichts können der Verurteilte, die Gemeinde, das kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwaltung Beschwerde beim Bundesgericht erheben.
- § 259. Werden der Strafbescheid oder die Einstellungsverfügung nur hinsichtlich der Kostenaufgabe angefochten, kann Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.
- f. Verweisung auf das Beschwerdeverfahren
3. Beschwerde an das Bundesgericht
3. Anfechtung der Kostenaufgabe

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

I. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung hängig sind, gilt das neue Recht.

II. Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung beim Steuerrekursgericht hängig sind, werden vom Steuergericht fortgeführt.

III. ¹ Das Verwaltungsgericht bleibt für die bei ihm im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängigen Verfahren zuständig.

² Für das Verwaltungsgericht bleibt das bisherige Recht bis zur Erledigung dieser Verfahren anwendbar.

³ Eine Rückweisung an das Steuergericht ist ausgeschlossen. Nach einer Rückweisung durch das Verwaltungsgericht richtet sich das Verfahren nach dem neuen Recht.

IV. Das Steuergericht ist für die Weiterführung und Erledigung eines Verfahrens zuständig, wenn das Bundesgericht nach Inkrafttreten der Änderung einen Entscheid des Verwaltungsgerichts in Steuersachen aufhebt und das Verfahren zur neuen Beurteilung zurückweist.

V. Der Regierungsrat kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen, wenn dies zur Sicherstellung des geordneten Übergangs vom Steuerrekursgericht auf das Steuergericht erforderlich ist.

II. Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986 wird wie folgt geändert:

- C. Beschwerde-
verfahren § 43. ¹ Gegen den Einspracheentscheid kann der Steuerpflichtige Beschwerde beim Steuergericht erheben.
² Die Bestimmungen des Steuergesetzes über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuer (§§ 147–152 StG) gelten sinngemäss.
Abs. 3 wird aufgehoben.
5. Kosten § 49. Die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens über die Verfahrenskosten gelten sinngemäss.
- III. Rechtsmittel § 54. Gegen den Einspracheentscheid der Finanzdirektion kann Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden. § 162 Abs. 3 StG gilt sinngemäss.
- VII. Zahlungs-
erleichterungen § 61. Abs. 1 unverändert.
² Gegen den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden. § 178 Abs. 2 und 3 StG gelten sinngemäss.
- X. Beschwerde § 64. ¹ Gegen Sicherstellungsverfügungen der Inventarbehörde oder der Finanzdirektion gemäss § 58 kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Steuergericht erheben.
² Gegen Entscheide über einen Steuererlass kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden.
³ Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird dem Beschwerdeführer eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Die Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.
⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Beschwerdeinstanz etwas anderes verfügt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 sind sinngemäss anwendbar.

III. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

- § 27. ¹ Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar: c. Rechtsmittelverhältnis
- lit. a–c unverändert.
- d. Finanzvorstand einer Gemeinde oder Mitglied der Grundsteuerkommission, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Steuergerichts.
- Abs. 2 unverändert.

IV. Das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

- § 19. ¹ Über Ansprüche Dritter gegen den Kanton entscheiden A. Gerichte
- lit. a unverändert. 1. Sachliche Zuständigkeit
- b. das Obergericht, wenn der Anspruch mit widerrechtlichem Verhalten von Angestellten des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts oder des Steuergerichts begründet wird,
- lit. c unverändert.
- Abs. 2 und 3 unverändert.

V. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

- § 125. Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt: Geheime Wahlen
- lit. a und b unverändert.
- c. Mitglieder des Baurekursgerichts,
- lit. d und e unverändert.

VI. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

b. Fünfer-
besetzung

§ 38 a. Abs. 1 unverändert.

² Der Spruchkörper besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts sowie zwei Mitgliedern

lit. a und b unverändert.

c. des Steuergerichts bei Beschwerden gegen Erlasse aus dem Bereich des Steuerrechts.

Abs. 3 unverändert.

§§ 72 und 73 werden aufgehoben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Über Beschwerden gegen Erlasse aus dem Bereich des Steuerrechts, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung beim Verwaltungsgericht hängig sind, entscheidet dieses in der Besetzung gemäss bisherigem Recht.

VII. Das Personalgesetz vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Allgemeines

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Steuergerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die berufliche Vorsorge.

Anstellungs-
und Aufsichts-
behörde

§ 4. Abs 1 unverändert.

² Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Vorsteherinnen und Vorsteher seiner Direktionen, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialversicherungsgericht, das Steuergericht, die Ombudsperson, die Bezirksräte und die Bezirksgerichte sowie die weiteren für die Anstellung zuständigen Instanzen.

§ 6 a. ¹ Der Kanton versichert sein Personal sowie die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Steuergerichts sowie die Ombudsperson gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

Grundsätze

Abs. 2 unverändert.

VIII. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 70. ¹ Mitglieder des Plenarausschusses sind:
lit. a–d unverändert.

Plenar-
ausschuss der
Gerichte

e. vier von der Plenarversammlung delegierte Mitglieder des Steuergerichts.

Abs. 2–5 unverändert.

§ 75. Abs. 1 unverändert.

² Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialversicherungsgericht und das Steuergericht führen je eine eigene Rechnung. Sie unterbreiten dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Einschluss der Rechnung.

Controlling
und Rechnungs-
legung, Ausga-
benbewilligung

Abs. 3 unverändert.

IX. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

X. Diese Gesetzesänderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten die Änderung vom ... der Verfassung des Kantons Zürich betreffend Instanzenzug in Steuerverfahren annehmen.

XI. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren erledigt ist.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli